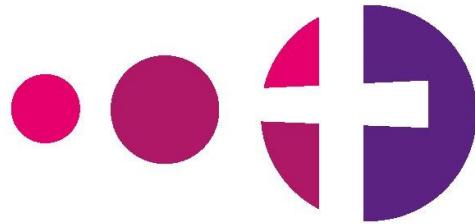


Schutzkonzept für den



Kirchenkreis Hannover

So schützen wir in unseren Gemeinden und Einrichtungen
vor sexualisierter Gewalt

**Steuerungsgruppe
zum Beschluss für die Kirchenkreissynode |**

Stadtsuperintendent Rainer Müller-Brandes
Jugendwartin Annette Görz (Jugendtreff Vahrenwald), Jan Kenneweg (Kirchenamt Hannover,
Personalleitung), Kerstin Schmidt (MAV), Franziska Wattenberg (Kirchenamt Hannover, Juristin),
Cornelya Zemke (Gleichstellungsbeauftragte)

AG Schutzkonzept |

Für den Verband der Ev. Jugend in unterschiedlichen Bereichen wirkten mit:
Kilian Fiedler, Sophie Fleig, Sina Höll, Svenja Gabriel, Jonas Kasting, Paul Borchard

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Beschluss	3
1. Ziele	3
2. Leitbild	4
2.1. Umgangs- und Verhaltenskodex.....	4
3. Risikoanalysen.....	6
4. Mitarbeitende, Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige	6
4.1. Erweitertes Führungszeugnis	6
4.2. Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung	7
4.3. Schulungen	7
5. Definitionen	8
6. Vorgehen im Verdachtsfall	10
6.1.....	10
6.2. Dokumentation.....	10
6.3.Beschwerdemanagement.....	10
7.Wo finde ich Hilfe?	11

Anlagen

Anlage 1 – Bergriffsklärung sexualisierte Gewalt	12
Anlage 2 – Verhalten im Verdachtsfall	13
Anlage 3 – Interventionsplan/Krisenplan	14
Anlage 4 – Dokumentation.....	17
Anlage 5 – Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung.....	18
Anlage 6 – Fachstelle Landeskirche und Beratungsstellen	19

Vorwort

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Hannover nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Vermeidung sexualisierter Gewalt seine Verantwortung für die Sicherheit aller Gemeindeglieder, der Besucherinnen und Besucher sowie für die Mitarbeitenden wahr.

Das hier vorliegende Schutzkonzept fußt auf dem Beschluss des Ev.-luth. Stadtkirchentages vom 22.06.2022 und sieht eine regelmäßige Evaluation vor.

Dem Schutzkonzept zur Vermeidung sexualisierter Gewalt liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers¹ in der Fassung vom 26.01.2021 zugrunde. Danach sind Kirchenkreise, deren Gemeinden, Regionen und Einrichtungen dazu angehalten, ein jeweiliges Schutzkonzept zu erstellen.

Zur Planung und Vorbereitung wurde ein strukturgebender Leitungskreis auf Stadtsuperintendenturebene und ein Arbeitskreis² eingerichtet. Die Vertretung der Mitarbeitenden (MAV) wie auch die Leitungsebene des Kirchenkreises wurden einbezogen.

Das Schutzkonzept sieht vor, dass auf regionaler Ebene Schulungen zum Thema sexualisierter Gewalt durchgeführt werden. Sie dienen der Sensibilisierung für dieses Thema. Sie zeigen ebenso die Konsequenzen auf, mit denen bei Grenzverletzungen und Übergriffen zu rechnen ist. Alle Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises haben eine Risikoanalyse bis zum 01.06.2025 verfasst. Sie stellt die individuelle Situation des jeweiligen Ortes, des Teams und der Mitarbeitenden reflektierend dar und ist damit ein zentraler Punkt in der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Die Risikoanalyse dient als Medium, sich intern weiter mit dem Thema auseinander zu setzen.

Schulungen und lokale Diskussionsvorgänge sind in diesem Sinn bereits vorbeugende Maßnahmen, um bestmöglich zu verhindern, dass es überhaupt zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommt. Sie informieren in aller notwendigen Breite über den Schutz vor sexualisierter Gewalt und schaffen Strukturen, die alle Mitglieder der Gemeinden, Einrichtungen, inklusive der Ev. Jugend, erreichen. Durch Information, Schulung und Sensibilisierung aller beruflich- und ehrenamtlich Tätigen entsteht eine transparente Kultur der Achtsamkeit, die die Sprachfähigkeit fördert und Übergriffe jedweder Art auszuschließen hilft. Sie dienen dem Einvernehmen und Einverständnis zum Leitbild des Kirchenkreises.³

Die eingerichtete Fachstelle der Landeskirche ist jederzeit Ansprechpartnerin bei diesbezüglichen Anfragen und vermittelt ggf. entsprechende Hilfen.

¹<https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de>

² Personen siehe Deckblatt

³ siehe Punkt 2

Beschluss

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Hannover beschließt am 11.12.2025 in der 4. Sitzung seiner Kirchenkreissynode, das nachfolgende, bearbeitete und ergänzte Schutzkonzept für den Kirchenkreis.

Es beinhaltet strukturelle, präventive und pädagogische Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis, aller vertretenen Gemeinden, angegliederten Einrichtungen und Organisationen.

Es wurden in allen Kirchengemeinden und den Einrichtungen des Kirchenkreises eine individuelle Risikoanalyse zum Schutzkonzept hinzufügt und beschlossen.

Zur Evaluation wird ab dem Beschluss ein fünfjähriger Überprüfungszeitraum verabredet.

Die Kirchenvorstände verpflichten sich, insbesondere auf Grundlage der Gewaltschutzrichtlinie EKD und des aktuellen Ehrenamtsgesetzes (EAG, EVLKA), am Beginn jeder neuen Legislaturperiode erneut das zu dem Zeitpunkt bestehende Schutzkonzept zu unterschreiben und notwendige Schulungen zu absolvieren. Grundsätzlich gilt, dass die Risikoanalyse und das Schutzkonzept den Bedürfnissen und Bedingungen entsprechend angepasst und umgesetzt werden müssen. Das Thema „Schutzkonzept“ wird regelmäßiger Bestandteil der kirchengemeindlichen Visitationen sein.

1. Ziele

Grundsätzliches Ziel des Schutzkonzeptes ist es, sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis zu unterbinden und weitestgehend unmöglich zu machen.

Folgende Punkte verstärken diese Bemühungen, um auf das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt konsequent, verantwortlich und zukunftsorientiert zu reagieren.

- Es finden offene und sensible Auseinandersetzungen mit dem Thema Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt⁴ statt.
- Es werden gezielte Schulungen in diesem Bereich auf Grundlage eines sexualpädagogischen Konzepts angeboten und durchgeführt.
- Angepasste Konzepte, basierend auf der jeweiligen Risikoanalyse, helfen vor Ort, die Risiken der Grenzverletzung jedweder Art zu minimieren.
- Durch die breite Debatte und die vertiefende Umsetzung des Schutzkonzeptes auf allen Ebenen kirchlichen Handelns, wird der Zugang von Tätern und Täterinnen in die entsprechenden Handlungsfelder erschwert.
- Die landeskirchliche Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt ist für die Bereiche Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt eingesetzt. Sie ist Ansprechpartnerin für den Kirchenkreis und setzt sich für die Betroffenen ein. Interne und unabhängige Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten sind eingerichtet.⁵
- Für beruflich und ehrenamtliche Tätige müssen ebenfalls begleitete Möglichkeiten gegebenenfalls zur Rehabilitation und Wiedereingliederung eingeräumt werden.

⁴ Siehe Schaubild Anlage 1

⁵ Siehe Anlage 6

2. Leitbild

Die Arbeit des Kirchenkreises wird getragen von der christlichen Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen, der als Ebenbild Gottes geschaffen wurde⁶. Dies verpflichtet den Kirchenkreis dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung in allen Lebensbereichen entgegenzubringen.

Die sexuelle Selbstbestimmung ist davon ein sehr wichtiger Teil.

Daraus folgen die leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

- Keine Toleranz gegenüber den Taten
- Transparenz bei der Aufarbeitung
- Fürsorge und Hilfe für Betroffene durch interne und externe Beratungsangebote

Dazu verpflichtet sich der Kirchenkreis als Teil der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers verbindlich⁷.

Der Kirchenkreis ist sich seiner Verantwortung bewusst und handelt dementsprechend in seiner Haltung gegenüber allen Menschen. In diesem Sinne definiert er seinen Schutzauftrag ausnahmslos für die Institution, die beruflich- oder ehrenamtlich Tätigen, sowie für alle Besucherinnen und Besucher in den Gemeinden und Einrichtungen. Insbesondere jedoch gegenüber Kindern und Jugendlichen, volljährigen Personen in Ausbildung⁸ sowie in Abhängigkeitsverhältnissen in Seelsorge- und Beratungssituationen (zusammenfassend im Folgenden auch „Schutzbefohlene“ genannt).

Wo in dieser Weise das in die kirchlichen Handlungsbezüge gesetzte Vertrauen geachtet und verantwortungsvoll gehandhabt wird, wird bei allen Menschen - die sich beruflich oder privat auf kirchliche Handlungsfelder einlassen - das Vertrauen in die eigene Person, in das jeweilige Gegenüber und in Gott gestärkt und gefördert.

2.1. Umgangs- und Verhaltenskodex

Aus dem vorangegangenen Leitbild und der beschriebenen Haltung, die Christinnen und Christen ihren Mitmenschen gegenüber einnehmen, entstehen folgende Grundregeln im Umgang miteinander.

Der Kirchenkreis beschließt folgenden Verhaltenskodex, der an den Teamvertrag und die Selbstverpflichtung der Landesjugendkammer vom 07.06.2009 angelehnt ist. Er gilt verbindlich für beruflich und ehrenamtlich Tätige, Gemeindemitglieder sowie Besucher und Besucherinnen in kirchlichen Zusammenhängen:

1. Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen

Unsere Arbeit ist geprägt von Kontakt und Interaktion mit Menschen. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen. Unsere Haltung ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Eine besondere Verantwortung liegt in der Arbeit

⁶ Vgl. Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 16.5.2019, §2

⁷ Die G Rundverfügung 8/21 „Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen von sexualisierter Gewalt unter: (rundverfuegungen-und-mitteilungen.de) und Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (v. 07./18. Oktober 2019)

⁸ Dazu gehören z.B. Auszubildende, FSJ-ler*innen, Praktikant*innen

mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen in Seelsorge- und Beratungssituationen. Als Mitarbeitende sind wir uns dessen bewusst.

2. Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttäiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch), verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung), seelische Gewalt (z.B. Mobbing), wie auch für Gewalt durch und in digitale(n) Medien.

3. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen jeder Person werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern und Jugendlichen sowie den weiteren Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.

4. Qualifizierte Mitarbeitende

Die Arbeit mit Menschen und hier besonders mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte ehren- und hauptberuflich Mitarbeitende.

Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln, das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.

Hierfür entwickeln wir Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden beinhalten. Das Thema wird regelmäßig in der Praxis reflektiert und in Gremien besprochen.

5. Respektvoller Umgang im Team

Auch für die Zusammenarbeit überregional oder in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang und grenzachtendes Verhalten untereinander.

6. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

7. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden und der Fachstelle zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung der Landeskirche Hannovers zusammen (**Anlage 6**).

3. Risikoanalysen

Die angefertigten Risikoanalysen der Gemeinden und Einrichtungen sind die Basis des Schutzkonzepts vor Ort. Sie sind die individuellen Erhebungen der einzelnen Gemeinde oder Einrichtung zu folgenden Punkten:

- Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt: Betrachtung aller Felder und Bereiche
- Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten, also die Einschätzung des Risikos
- Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden
- Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt weiter notwendig sind
- Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse

Sie haben damit die besonders gefährdeten und sensiblen Bereiche vor Ort, in den Arbeits- und Aufgabenbereichen reflektiert und für eine Sensibilisierung aller gesorgt.

Sie sind eine Präventionsmaßnahme gegenüber potenziellen Tätern und Täterinnen und zielen auf eine abschreckende Wirkung hin.

4. Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

4.1. Erweitertes Führungszeugnis

Bei der Einstellung neuer Mitarbeitender im beruflichen Bereich, bei Honorartätigkeiten oder bei Übertragung von Aufgaben an ehrenamtlich Tätige ist ein erweitertes Führungszeugnis für diejenigen vorzulegen, die

- a. eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger ausüben oder
- b. eine Tätigkeit ausüben, die einer in Buchstaben a. vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.⁹

Auf die gesetzlichen Bestimmungen, im Allgemeinen auf § 8a SGB VIII und im Besonderen auf §72a SGB VIII, wird hiermit verwiesen.¹⁰

⁹ siehe §§ 30 a Bundeszentralregister (BZRG)

¹⁰ §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung siehe auch
<https://www.bundestag.de/resource/blob/476082/3bf00f54c4c9c4d000e275b96f0f1616/WD-9-046-16-pdf-data.pdf>

§ 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafe Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Bei einem erweiterten Schutzbefohlenen-Verständnis wäre zu empfehlen, dass die Verpflichtung auch für alle gilt, die

- mit volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen
- mit Menschen, die körperlich oder seelisch beeinträchtigt sind
- in Coaching, Beratung oder Seelsorge
- in Personalverantwortung
- in Gemeinde- oder bereichsleitenden Positionen

arbeiten.

4.2. Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung

1. Alle Mitarbeitenden und Honorarkräfte (z.B. Chorleiterleitende), die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Schutzkonzeptes neu im Kirchenkreis, seinen Gemeinden oder Einrichtungen eingestellt/beschäftigt werden, erhalten bei ihrer Einstellung/Vertragsschluss einen Link zur Einsicht in das komplette Schutzkonzept (in der jeweils aktuellen Fassung).

Allen Mitarbeitenden und Honorarkräften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Schutzkonzeptes bereits im Kirchenkreis, seinen Gemeinden oder Einrichtungen eingestellt/tätig sind, wird dieses Schutzkonzept in geeigneter Weise bekanntgegeben/der Honorarvertrag entsprechend ergänzt.

2. Den Gemeinden und Einrichtungen im Kirchenkreis obliegt es, ehrenamtlich Mitarbeitenden das Schutzkonzept in geeigneter Weise bekannt zu geben sowie dieses auf Wunsch in Text- oder Papierform zur Verfügung zu stellen und sie um die Anerkennung und Selbstverpflichtung des Schutzkonzeptes mittels Unterzeichnung der (**Anlage 5**) zu bitten; die Archivierung erfolgt am Einsatzort.

3. Alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises und seiner Gemeinden/Einrichtungen sowie die MAV und die/der Schutzkonzeptbeauftragte(n) sind über Änderungen des Schutzkonzeptes in geeigneter Weise zu informieren.

4.3. Schulungen

Insbesondere zur Überwindung von Hilflosigkeit und Sprachlosigkeit im Ernstfall, hat die landeskirchliche Fachstelle eine Basis-Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt. Multiplikator*innen wurden dazu ausgebildet, diese Schulungen in den Kirchenkreisen durchzuführen. An dieser Schulung müssen folgende Personen(-gruppen) teilnehmen:

- „Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden im Rahmen der jeweiligen Schutzkonzepte der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt geschult. Die Pflicht zur Schulung ist nicht mehr ausschließlich auf Mitarbeitende in Leitungsaufgaben, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung beschränkt.
- Das Ziel, alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu schulen, soll bis spätestens Ende 2026 erreicht sein.

- Die Frist zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes wird bis zum 31.12.2025 verlängert. Die Rundverfügung G8/2021 gilt fort, wird aber insoweit geändert.“¹¹

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die ab dem 01.01.2026 in einem Dienst-, Arbeits- oder einem anderweitigen Tätigkeitsverhältnis zur Landeskirche, einer ihrer Körperschaften oder Einrichtungen stehen, müssen innerhalb von sechs Monaten ab Beginn ihrer Tätigkeit an einer verpflichtenden Grundschulung teilgenommen haben. Es gelten folgende Übergangsfristen:

Liegt der Beginn der Mitarbeit vor dem 01.01.2025, muss die verpflichtende Grundschulung spätestens bis zum 01.02.2026 abgeschlossen sein.

Bei einem Tätigkeitsbeginn in der Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 gilt für alle neuen Mitarbeitenden eine verlängerte Frist von 12 Monaten (jeweils ab Beginn der Tätigkeit).

Da das Ziel, dass möglichst alle fristgerecht geschult werden, ambitioniert ist und die kirchlichen Körperschaften vor Herausforderungen stellt, wird eine Rangfolge in der Form festgelegt, dass zunächst alle Menschen in Leitungsfunktionen und/oder in personennahen Kontakten in der verpflichtenden Grundschulung geschult werden müssen.

Im Hinblick auf die Anerkennung von Schulungen aus anderen Zusammenhängen gilt, dass diese eine landeskirchliche Schulung nicht pauschal ersetzen.¹²

Basis- oder vertiefende Schulungen werden jährlich von den beauftragten Multiplikator*innen kirchenkreisweit angeboten oder auch auf Nachfrage durchgeführt.

Die Ausbildung für die Juleica Card ist entsprechend angepasst.

Zielgruppenspezifische weitere Formate (z.B. Trainee, Senior*innen/Besuchsdienste) sind nach Möglichkeit zu entwickeln.

5. Definitionen

(siehe auch Schaubild Anlage 1)

Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende/unprofessionelle Interventionen und Machtmissbrauch in (professionellen) Abhängigkeitsverhältnissen.

¹¹ Rundverfügung der Ev.-luth. Landeskirche Hannover G1/2025, 17.02.2025 sowie Mitteilung G 13/2025 vom 11.09.2025.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist gem. § 3 Abs. 2 EAG jede freiwillig erbrachte, nicht auf ein Entgelt ausgerichtete Tätigkeit im Auftrag einer kirchlichen Körperschaft, die Teil der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist. Das ehrenamtliche Engagement kann auf längere Dauer, befristet oder kurzfristig angelegt sein.

¹² Mitteilung G 13/2025 - Ziffer IV. 8) - der Ev.-luth. Landeskirche Hannover vom 11.09.2025.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- grenzüberschreitende Berührungen
- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende, rassistische Bemerkungen)

Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Bildern, Gesten oder Taten - analog und digital - ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person.

Die Grenze zwischen harmlosem Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung mag auf den ersten Blick gelegentlich schwierig zu ziehen sein - es gibt jedoch eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei ihrem Gegenüber ankommt. Es ist entscheidend, ob die agierende Person der anderen Person damit zu nahtritt oder nicht.

Beispiele für sexuelle Belästigung sind (analog und digital):

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen z.B. über das Äußere
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Verbreiten von Bildmaterial von Personen ohne Einwilligung
- Vorzeigen oder Zusenden von pornografischem Material

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter/Täterin und Opfer können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter/Täterin und Opfer.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird heutzutage häufig durch den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hier um Gewalt und nicht um Sexualität handelt. Auch ist darunter sexualisiertes Verhalten gemeint, dass nicht eindeutig zu Straftaten nach dem StGB zu ahnden ist, wie z.B. „Catcalling“ (hinterherpfeifen oder -rufen).

Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)

- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung/Vergewaltigung (§177 StGB)

6. Vorgehen im Verdachtsfall (siehe Anlage 2)

6.1. Krisen-/Handlungsplan

Bei einem Verdacht oder konkreten Hinweisen auf eine Grenzverletzung, eine sexuelle Belästigung oder einen sexuellen Missbrauch, die von einer ehren- oder hauptberuflich mitarbeitenden Person begangen wurde, muss der Krisen-/Interventionsplan (**Anlage 3**) befolgt werden.

Die meldende Kirchengemeinde/Einrichtung wird in der Regel in das dann folgende Verfahren einbezogen.

6.2. Dokumentation

Im Rahmen des Handlungsplans werden die notwendigen Informationen strukturiert mit Hilfe von Protokollvorlagen erfasst (**Anlage 4**). Die Protokolle werden in einem sicheren Bereich der Landeskirche vor Einsicht Dritter aufbewahrt.

6.3. Beschwerdemanagement

Den Betroffenen werden Möglichkeiten genannt, sich institutionssintern an eine Beschwerdestelle zu wenden oder eine externe Möglichkeit zu wählen, um sich in ihrem Anliegen unterstützen zu lassen und Hilfe zu bekommen. Für weitere Unterstützung und Beratung können sie sich an die landeskirchliche Fachstelle wenden (**Anlage 6**).

Für den Kirchenkreis Hannover steht intern auch zur Verfügung:

www.kirche-hannover.de/themen/schutzkonzept

gleichstellung.kk-h@evlka.de

Tel: 0511-9878-602

7. Wo finde ich Hilfe?

Das Thema sexualisierte Gewalt wirft häufig Fragen auf und kann verunsichern. Fachwissen und Selbstreflexion sind notwendige Voraussetzungen, um zu diesem Thema kompetent, sensibel und transparent handeln zu können.

In **Anlage 6 oder unter: [www.praevention.landeskirche -Hannover.de](http://www.praevention.landeskirche-Hannover.de)**

finden Sie den Kontakt zu der von der Landeskirche eingerichteten Fachstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie regionale und bundesweite Beratungsstellen, die mit ihrem Fachwissen unterstützen und an die sich Betroffene wenden können. Alle aufgeführten Beratungen sind in der Regel kostenlos.

Sie helfen bereits bei der Verhinderung von Missbrauch mit, wenn Sie Menschen aus Ihren Gemeinden und Einrichtungen, die selbst betroffen sind oder Angehörige, die sich Sorgen machen, an eine geeignete Fachberatungsstelle vermitteln.

Kostenlos, unabhängig und anonym über

Zentrale Anlaufstelle: HELP – Telefon 800-5040112

Information für Betroffene sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie

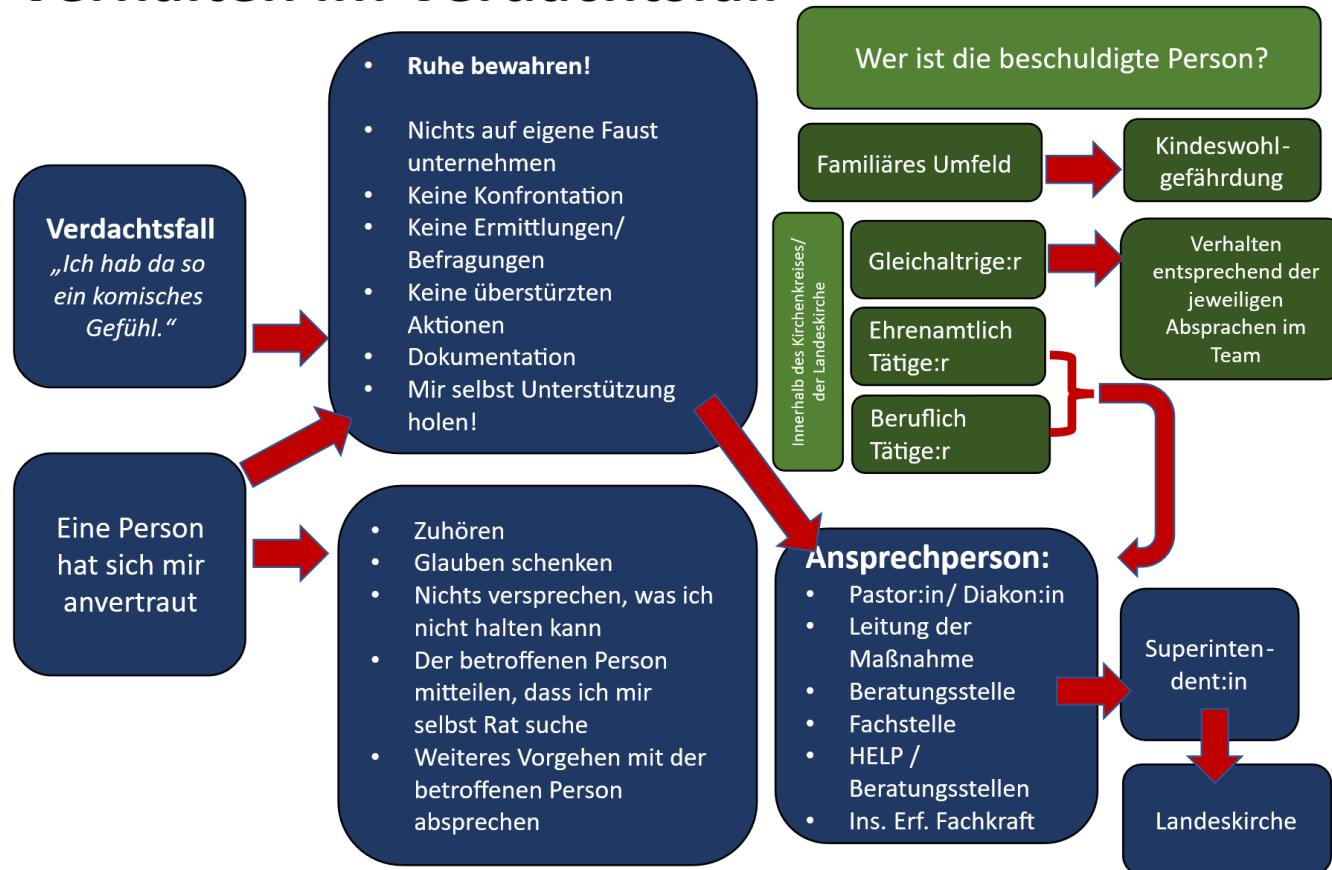
Anlage 1 -Begriffsklärung sexualisierte Gewalt

Begriffsklärung „sexualisierte Gewalt“



Anlage 2

Verhalten im Verdachtsfall



Meike Andres

Anlage 3 Interventionsplan / Krisenplan

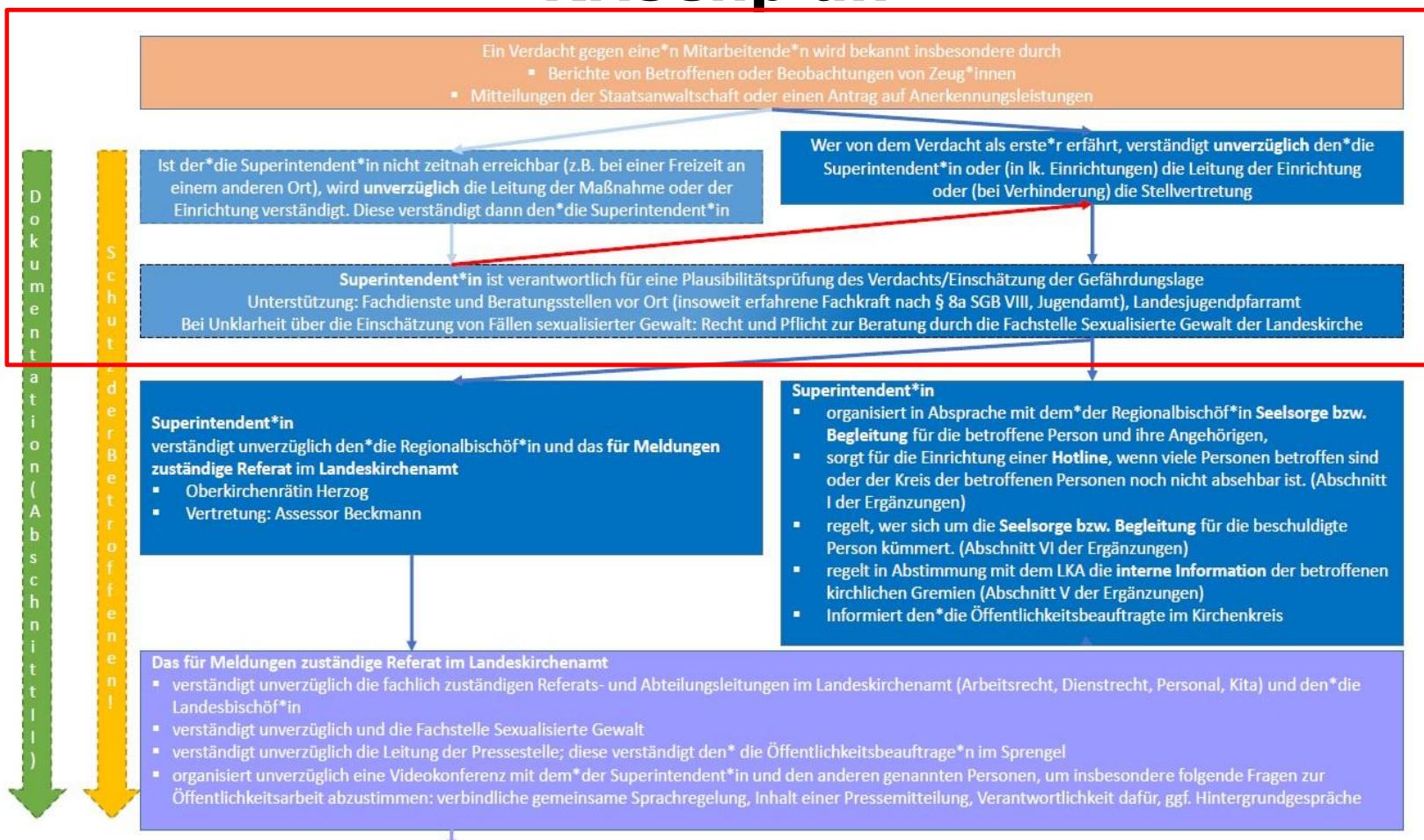
Interventionsplan

Für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende.
Vorgaben des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche vom 23. Januar 2024

Anwendungsbereich (Anlage 1 zur Rundverfügung G 1/2024 vom 23.01.2024)

1. Der vorliegende Interventionsplan beruht auf Abschnitt III. 4 der landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt. Er gilt vorrangig für Fälle sexualisierter Gewalt. Er kann aber auch für andere Pflichtverletzungen angewendet werden.
2. Sexualisierte Gewalt umfasst nach §2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch jede Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezieht oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann geschehen:
 - verbal oder nonverbal
 - durch Aufforderung oder durch Tätigkeiten
 - durch Unterlassen, wenn der*die Täter*in für eine Abwendung der Gewalt einzustehen hat
3. Ein Verdacht ist dann plausibel, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Das kann auch bei anonymen Hinweisen und Gerüchten der Fall sein, wenn sie auf konkreten Tatsachen beruhen, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dürfen noch keine Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. durch eine Befragung der betroffenen Person oder von Zeug*innen. Das könnte den Erfolg von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder kircheneigene Ermittlungen im Rahmen eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gefährden.
4. Die Intervention umfasst alle Maßnahmen die erforderlich sind, um bei einer verfolgbaren Pflichtverletzung
 - weitere Pflichtverletzungen zu verhindern
 - notwendige Sanktionen vorzubereiten
 - Beteiligte (betroffene Personen, beschuldigte Personen, Angehörige, Zeug*innen, Kirchengemeinden- und Einrichtungen) beratend und seelsorglich zu begleiten
 - die Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen
 - eine Aufarbeitung vorzubereiten
5. Wenn eine Pflichtverletzung wegen Verjährung weder dienst- noch strafrechtlich verfolgbar ist.

Krisenplan



Ergänzende Handlungsgrundsätze zum Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende

DIMENSION	VERANTWORTLICH
I. Dimension der Betroffenen	
1. In Absprache mit der betroffenen Person und (bei Minderjährigen) mit den Sorgeberechtigten ist der Schutz der betroffenen Person sowie weiterer möglicher Betroffener vor (weiterer) sexualisierter Gewalt sicherzustellen. Zudem braucht es einen (trauma-)sensiblen Umgang mit der betroffenen Person.	Superintendent*in in Absprache mit der Fachstelle Sexualisierte Gewalt und Regionalbischof*in
2. Besteht zu den Betroffenen bereits Kontakt, ist entweder unmittelbar oder (bei Minderjährigen) über die Sorgeberechtigten seelsorgliche Begleitung durch eine geeignete Person und psychologische bzw. (trauma-)therapeutische Beratung über eine kirchliche Beratungsstelle oder eine externe, kirchenunabhängige Fachberatung anzubieten.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
3. Schnelles Handeln ist wichtig. Im Gespräch mit der (Fach-) Beratungsstelle ist sicherzustellen, dass Wartezeiten für die betroffene Person möglichst vermieden werden.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
4. Ist eine Personengruppe betroffen (z.B. Jugendgruppe oder Konfirmandengruppe, u.U. auch KiTa-Gruppe), ist zu prüfen, ob z.B. ein Elternabend oder eine andere Information der Sorgeberechtigten angezeigt ist, bei dem vorher mit dem LKA abgestimmte Informationen gegeben und die unter 2. genannten Unterstützungsangebote unterbreitet werden.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
5. Besteht zu der betroffenen Person kein Kontakt, ist zu prüfen, wie die unter 2. genannten Unterstützungsangebote gleichwohl unterbreitet werden können (Vermittlung über die Staatsanwaltschaft, öffentliche Erklärung bei einem Gemeindebesuch oder in der Presse, bei einer größeren Anzahl potenziell Betroffener Einrichtung einer Hotline).	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
6. In die Gestaltung des weiteren Prozesses ist die betroffene Person, sofern dies von ihm*ihr gewünscht wird, so weit möglich einzubeziehen und transparent zu informieren. Dies gilt auch für einen späteren Aufarbeitungsprozess.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis

Anlage 4 -Dokumentation

DOKUMENTATION _ VERTRAULICH

Gesprächsdokumentation

Thema	
Protokollant*in	
Datum	
Verteiler	Wer bekommt das Protokoll zur Kenntnis?
Anwesende	
Sachverhalt	Um was geht es? Was ist die Situation? Wo und wann ist etwas vorgefallen? Wer ist betroffen? Wem wird etwas vorgeworfen? Wer hat was beobachtet, gehört oder selbst gesehen?
Gesprächsprotokoll	Was wurde besprochen? Welche Fragen wurden gestellt? Welche Informationen/Antworten wurden gegeben?
Anmerkungen	Welche Informationen sind notwendig, um die Gesamtsituation zu verstehen? Gibt es Querverweise auf andere Fälle?
Offene Fragen	Was ist noch unklar? Was müsste für ein weiteres Vorgehen noch in Erfahrung gebracht werden?
Gefährdungseinschätzung	
Weiters Vorgehen	Was sind die getroffenen Verabredungen? Was ist der nächste Schritt? Was wird unternommen? Unterstützung der/des Betroffene/n Was sollte vermieden werden?

Die ausführliche Dokumentation finden Sie auf der Homepage des Kirchenkreis Hannover unter:
www.kirche-hannover.de/themen/schutzkonzept

Anlage 5 – Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung

Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes und Selbstverpflichtung für die Arbeit im Ev.-luth. Kirchenkreis Hannover

Entsprechend den Grundsätzen des Ev.-luth. Kirchenkreises Hannover und dem Beschluss der Kirchenkreissynode zum Schutz von Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt vom 11.12.2025 nehme ich das Schutzkonzept und insbesondere die beinhalteten Umgangs- und Verhaltensregeln zur Kenntnis (www.kirche-hannover.de/themen/schutzkonzept).

Ich erkenne das Schutzkonzept und die Haltung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (www.praevention.landeskirche-hannovers.de) sowie des Ev.-luth. Kirchenkreises Hannover gegen Gewalt, Sexismus und Rassismus als Grundlage meiner Arbeit mit allen mir anvertrauen Menschen und in der Zusammenarbeit mit allen beruflich- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden an.

Ich verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§ 174 - 184k Strafgesetzbuch (StGB) informiert (<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb>).

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat und/oder zum Ausschluss aus meiner Tätigkeit führt.

Kirchengemeinde/Einrichtung

Datum

Name der mitarbeitenden Person:

Adresse:

Beruf:

Ort, Datum

Unterschrift der mitarbeitenden Person

Anlage 6 -Fachstelle der Landeskirche und Beratungsstellen

fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

Kontakt Sie haben Fragen?

Fachstelle Sexualisierte Gewalt
der Landeskirche Hannovers

Telefon: 0511-1241-726

Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene in Kirche und Diakonie:

Anlaufstelle.help: 0800 5040 112

Terminvereinbarung für telefonische Beratung:

Mo 14-15:30 Uhr, Di bis Do 10-12 Uhr

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800-22 55 530,

Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr, Di, Do: 15.00 bis 20.00 Uhr.

Das Hilfe-Telefon berät anonym, kostenfrei und **mehrsprachig**.
Außerhalb der Telefonzeiten können Sie denen auch eine Nachricht schreiben.

Landeskirchen:

<https://www.ekd.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsopfer-23994.htm>

Diakonie:

<https://www.diakonie.de/informieren/die-diakonie/aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt#c1558>

Beratungsstellen in der Nähe und in der Region

Alle aufgeführten Beratungen sind in der Regel kostenlos. Sie helfen bereits bei der Verhinderung von Missbrauch mit, wenn Sie Schutzbefohlene aus Ihren Gemeinden und Einrichtungen, die selbst betroffen sind oder Angehörige die sich Sorgen machen, an eine geeignete Fachberatungsstelle vermitteln.

Regional:

- ⇒ AMANDA e.V. Frauen Therapie- und Beratungszentrum | Roscherstraße 12, 30161 Hannover | Tel. 0511 – 885970 | mail@amanda-ev.de
- ⇒ Anstoß Beratungsstelle | www.anstoss.maennerbuero-hannover.de/ | Ilse-Ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover | Tel. 0511 – 12358911 | anstoss@maennerbuero-hannover.de
- ⇒ AWO Frauenberatung Barsinghausen | Marktstraße 33, 30890 Barsinghausen | Tel. 05105 – 6613550 | frauenberatung.barsinghausen@awo-hannover.de
- ⇒ AWO Frauenberatung Garbsen | Planetenring 10 , 30823 Garbsen | Tel. 0152 – 09895671 | frauenberatung.seelzgarbsen@awo-hannover.de
- ⇒ AWO Frauenhaus der Region | Postfach 810601, 30506 Hannover | Tel. 0511 – 221102
- ⇒ BASTA – Mädchen- und Frauenberatungszentrum e.V. | Enzer Straße 22a , 31655 Stadthagen | Tel. 05721 – 91048
- ⇒ Beratungsstellen für Frauen und Mädchen in GEHRDEN: Steinweg 17-19 | Tel. 0511 – 431531
WENNIGSEN: Hauptstraße 1-2 | Tel. 0511 - 431531
EMPELDE und RONNENBERG: Stille Straße 8 in Ronnenberg | Tel. 0511 - 431531
frauenzentrum@ronnenberg.de
- ⇒ Bestärkungsstelle – Beratung für Frauen bei häuslicher Gewalt | Bödekerstraße 65, 30161 Hannover | Tel. 0511 – 3948177 | bestaerkungsstelle@btz-hannover.de
- ⇒ BISS - Verbund Region Hannover / AWO Koordinierungs- und Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt | Deisterstraße 85 A, 30449 Hannover | Tel. 0511 - 219 78 192 | gewaltschutz@awo-hannover.de
- ⇒ BISS - Interventions-/Koordinierungsstelle bei häuslicher Gewalt / Landeshauptstadt Hannover | Marienstraße 61, 30171 Hannover | Tel. 0511 - 3945461 info@biss-hannover.de
- ⇒ BISS - Ophelia Beratungszentrum für Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrung e.V. | Kastanienallee 10, 30851 Langenhagen | Tel. 0511 – 7240505 | info@ophelia-beratungszentrum.de
- ⇒ DONNA-CLARA Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Gewaltsituationen e.V. im Frauenhaus Laatzen | Hildesheimer Straße 85, 30880 Laatzen | Tel. 0511 - 89885820 | info@frauenzentrum-laatzen.de
- ⇒ Frauenberatung für Betroffene von Gewalt und krisenhaften Lebenssituationen e.V. | Marienstraße 61, 30171 Hannover | Tel. 0511 – 323233 | info@frauenberatung-hannover.de
- ⇒ Frauenberatung Wunstorf | Am Alten Markt 4, 31515 Wunstorf | Tel. 05031 – 779506 | info@fff-wunstorf.de
- ⇒ Frauenhaus Hannover - Frauen helfen Frauen e.V. | Postfach 20 05, 30020 Hannover | Tel. 0511- 664477 | info@frauenhaus-hannover.org

- ⇒ Frauen- und Kinderschutzhause HANNOVER | Marienstraße 61, 30171 Hannover |
Tel. 0511 – 698646 | info@frauenschutzhause-hannover.de
- ⇒ Frauenhaus24 – Sofortauffnahme für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder | Postfach 20 05, 30020 Hannover | Tel. 0800 – 7708077 | info@frauenhaus24hannover.de
- ⇒ Frauen-Treffpunkt Hannover / Anlauf- und Beratungsstelle | Jakobistraße 2, 30163 Hannover
Tel. 0511 - 332141 | info@frauentreffpunkt-hannover.de
- ⇒ Jugendberatung Hinterhaus | www.jugendberatunghinterhaus.de | Am Schneiderberg 19 a, 30167 Hannover | Tel. 0511 - 70 33 77 | kontakt@jugendberatunghinterhaus.de | kostenfreie und anonyme Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene, Alleinerziehende und junge Paare von 14 – 27 Jahren
- ⇒ Kinderschutz-Zentrum | www.ksz-hannover.de/fuer-kinder-jugendliche/beratung-und-hilfe/ | Tel. 0511 – 3743478 | info@ksz-hannover.de | Anlaufstellen speziell für Mädchen und weibliche Jugendliche, kostenlose Beratung und Hilfe. | montags – donnerstags von 09:00 - 13:00 Uhr, dienstags von 09:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr sowie mittwochs (neu) von 14.00 – 16.00 Uhr
- ⇒ Mädchenhaus Komm | www.maedchenhaus-komm.de | Engelbosteler Damm 87, 30167 Hannover | Tel. 0511 – 71304411 | komm@maedchenhaus-hannover.de
- ⇒ Mädchen- und Frauenzentrum Garbsen e.V. | Planetenring 10, 30823 Garbsen | Tel. 05137 – 122221 | info@frauenzentrum-garbsen.de
- ⇒ Mannigfaltig e.V. – Institut für Jungen- und Männerarbeit | www.mannigfaltig.de | Lavesstraße 3, 30159 Hannover | Tel. 0511- 4582162 | info@mannigfaltig.de | montags von 16:00 – 18:00 Uhr, mittwochs von 14:00 – 16:00 Uhr und donnerstags von 10:00 – 12:00 Uhr sowie persönlich in einer offenen Sprechstunde montags von 16:30 – 17:30 Uhr und mittwochs von 16:00 – 17:00 Uhr zu erreichen
- ⇒ Notruf für Frauen | www.frauennotruf-hannover.de | Goethestraße 23, 30169 Hannover | Tel. 0511 – 33 21 12 | info@frauennotruf-hannover.de | montags 15 bis 17 Uhr, mittwochs 10:00 bis 12:00 Uhr, freitags 10:00 bis 13:00 Uhr
- ⇒ Opferhilfebüro HANNOVER | Weinstraße 20, 30171 Hannover | Tel. 0511 - 61622029 opferhilfeburo@region-hannover.de
- ⇒ SUANA – Beratungsstelle für Migrantinnen bei häuslicher Gewalt, Stalking und Zwangsheirat | Zur Bettfedernfabrik 1, 30451 Hannover | Tel. 0511 - 126078-14 :00 -18:00 Uhr | suana@kargah.de
- ⇒ Valeo Fachberatungsstelle | www.hannover.de/valeo | Peiner Straße 8, 30519 Hannover | Tel. 0511 - 61622160 | valeo@region-hannover.de
- ⇒ Violetta Hannover | www.violetta-hannover.de | Rotermundstr. 27, 30165 Hannover | Tel. 0511 - 85 55 54 | info@violetta-hannover.de | dienstags von 16:00 – 18:00 Uhr, mittwochs von 09:00 – 11:00 Uhr und donnerstags von 10:00 – 13:00 Uhr zu erreichen

Beratungsstellen LGBT:

- ⇒ sVeN: Sexuelle Vielfallt erregt Niedersachsen - Schustr.4, Hannover: 0511-13221202
- ⇒ Andersraum - Asternstr 2, 30167 Hannover, Tel: 0511-34001346
- ⇒ Queeres Netzwerk - Volgersweg 58, Hannover, www.queeres-zentrum.de

Eine weitere Übersicht über Beratungsstellen finden Sie im:

Hilfeportal sexueller Missbrauch (UBSKM), <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>